

Die normative Bedeutung der Handlungsfolgen nach Thomas von Aquin

VON STEFAN HOFMANN SJ

Die Folgen unseres Tuns sind für die ethische Beurteilung des menschlichen Verhaltens von großer Bedeutung. Es gibt vermutlich keine Ethikerin und keinen Ethiker, die dies bezweifeln würden. In der heutigen Moralphilosophie gibt es eine ganze Reihe von deskriptiven Differenzierungen hinsichtlich der Folgen: zum Beispiel jene zwischen den erwartbaren, den wahrscheinlichen und den tatsächlichen Folgen oder jene zwischen den nicht vorhersehbaren, den vorhersehbaren, den vorhergesehenen und den intendierten Folgen. Dass derartige Differenzierungen hinsichtlich des Wissens, der Gewissheit und der Gewolltheit der Folgen auch in normativer Hinsicht äußerst relevant sein können, liegt auf der Hand. Die Frage, inwiefern die genannten deskriptiven Unterscheidungen normativ bedeutsam sind, scheint dennoch – sowohl in der philosophischen als auch in der moraltheologischen Diskussion – weitgehend offen zu sein. Auch die folgenorientierten moraltheologischen Neuansätze des 20. Jahrhunderts wie etwa die Teleologie Bruno Schüllers oder der Ansatz Peter Knauers haben hierzu keine substantiellen Antworten geliefert.¹ Der vorliegende Artikel soll einen Beitrag zur Klärung der genannten Frage leisten, indem er den Folgenbegriff des Thomas von Aquin erarbeitet. Thomas von Aquin gilt als derjenige Autor, der die katholische Moraltheologie über Jahrhunderte hinweg prägte. Seine Naturrechtslehre hat einen grundlegend teleologischen Charakter.² Die Frage, inwiefern Thomas verschiedene Arten von Hand-

¹ Bruno Schüller spricht zwar von „vorhersehbaren Folgen“ (vgl. *B. Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie, Düsseldorf³1987, 208, 290). Auch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Folgen wird von ihm erwähnt (ebd. 121). Allerdings bleibt eine systematische Reflexion zu diesen Fragen aus. Auch in seinem handlungstheoretischen Beitrag, *B. Schüller*, Die Quellen der Moralität, in: ThPh 59 (1984) 535–559, kommt er an keiner Stelle auf die Folgen zu sprechen. Die detaillierteste moraltheologische Reflexion zu einer differenzierten Berücksichtigung der Folgen stammt derzeit von Werner Wolbert (vgl. *W. Wolbert*, Vom Nutzen der Gerechtigkeit. Zur Diskussion um Utilitarismus und teleologische Theorie, Freiburg i. Ue. [u. a.] 1992, 43–60). Wolbert unterscheidet sehr hilfreich zwischen „handlungsbeschreibenden“ und „nicht-handlungsbeschreibenden Folgen“ (ebd. 46) und betont die voraussehbaren Folgen von Handlungsweisen (vgl. ebd. 51). Da er sich weitgehend an konsequentialistischen Autoren orientiert, bleibt allerdings die Frage offen, inwiefern z. B. die Folgen fremder Handlungen zu berücksichtigen sind. Peter Knauer nennt u. a. die Unterscheidung zwischen „kurz-, mittel- und langfristigen Folgen“; betont wird die Dauer, d. h. die langfristigen Folgen. Die Unterscheidung von beabsichtigten und in Kauf genommenen Folgen verliert bei ihm zugunsten der Frage nach dem „entsprechenden Grund“ an Bedeutung. Vgl. *P. Knauer*, Handlungsnetze. Über das Grundprinzip der Ethik, Frankfurt a. M. 2002, 44, 52 und 116.

² Vgl. hierzu *Schüller*, Begründung sittlicher Urteile, 288; *F.-J. Bormann*, Natur als Horizont sittlicher Praxis. Zur handlungstheoretischen Interpretation der Lehre vom natürlichen Sittengesetz bei Thomas von Aquin, Stuttgart 1999, 80–84 und 181–192. Im Hintergrund steht bei Thomas selbstverständlich die metaphysische Grundannahme einer natürlichen Teleologie

lungsfolgen differenziert und die Unterschiedlichkeit der Folgen auch in seiner Begründung moralischer Urteile berücksichtigt, gewinnt gerade vor diesem Hintergrund an Brisanz.

Die Klärung der damit benannten Fragen zum thomanischen Folgenbegriff soll in vier Schritten angegangen werden: Die Handlungsfolgen sind ein Teilaspekt des menschlichen Handelns. Eine Erhellung ihrer normativen Bedeutung setzt die Kenntnis der zugrunde gelegten Handlungstheorie voraus. Deshalb ist zunächst Thomas' *deskriptiver* Begriff des menschlichen Handelns (Abschnitt 1) und sein *normatives* Konzept der moralischen Bewertung von Handlungen (Abschnitt 2) zu erläutern. Dem folgt eine *deskriptive*, semantische Analyse der Begrifflichkeit, die Thomas in seiner Reflexion über Handlungsfolgen verwendet (Abschnitt 3). Vor diesem Hintergrund kann in einem vierten Schritt eine Antwort auf die Frage versucht werden, welche *normative* Bedeutung den verschiedenen Arten von Handlungsfolgen dem Aquinaten zufolge zukommt (Abschnitt 4). Einzelne zeitgenössische Ethikerinnen und Ethiker berufen sich auf Thomas vor allem, um eine Folgenreflexion über das sogenannte Prinzip der Doppelwirkung anzuregen. Indirekt kann der vorliegende Beitrag auch zu einer Klärung dieser Debatte über das Prinzip der „Doppelwirkung“ beitragen. Sein primäres Anliegen setzt jedoch grundlegender an: Sein Ziel ist eine handlungstheoretische Erhellung des thomanischen Folgenbegriffs insgesamt. Gegen Ende des Artikels (Abschnitt 5) sollen die erarbeiteten Grundlinien der thomanischen Folgenreflexion in einer zeitgemäßen Terminologie nachgezeichnet werden.

des menschlichen Handelns. Für die Frage, inwiefern Thomas' Moraltheorie als Deontologie zu gelten hat, vgl. A. Holderegger/W. Wolbert (Hgg.), *Deontologie – Teleologie. Normtheoretische Grundlagen in der Diskussion*, Freiburg i. Ue. 2012; M. Timmons, *Moral Theory. An Introduction*, Lanham (Md.) 2013, 71–109; S. J. Jensen, Aquinas, in: T. Angier (Hg.), *The Cambridge Companion to Natural Law Ethics*, Cambridge 2019, 31–50. Die innerhalb der (katholischen) Moraltheorie häufig verwendete Definition von Deontologie ist nicht ganz deckungsgleich mit der Begriffsdefinition, die in der moralphilosophischen Diskussion heute gewöhnlich vorausgesetzt wird. Theologen definieren Deontologie oft durch den Hinweis darauf, dass es in deontologischen Normtheorien zumindest einige Handlungen gebe, deren ethische Bewertung unabhängig von den Folgen vorgenommen werden könne. Dies entspricht in etwa der Verwendung des Begriffs, die C. D. Broad (1887–1971) in „Five Types of Ethical Theory“ (1930) einführte. Innerhalb der moralphilosophischen Diskussion hat sich weitgehend die Definition durchgesetzt, die William K. Frankena (1908–1994) in seiner Einführung „Ethics“ (1963/1973) vorlegte. Demnach gilt: „Deontologische Theorien bestreiten, was teleologische Theorien behaupten. Sie bestreiten, dass das Richtige, das Pflichtgemäße und das moralisch Gute ausschließlich [...] eine Funktion dessen sind, was im außermoralischen Sinn gut ist oder was das größte Übergewicht von guten gegenüber schlechten Folgen für einen selbst, die Gesellschaft bzw. die Welt insgesamt herbeiführt“ (W. K. Frankena, *Ethik. Eine analytische Einführung*. Herausgegeben und übersetzt von N. Hoerster, Wiesbaden 2017, 16). Vgl. M. H. Werner, *Deontologische Ansätze*. Einleitung, in: M. Düvell/Ch. Hübenal/M. Werner (Hgg.), *Handbuch Ethik*. Zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart/Weimar 2006, 122–127, hier 122f.

1. Thomas' Begriff des menschlichen Handelns

Im Zentrum der thomanischen Handlungstheorie stehen die menschliche Vernunft und insbesondere der menschliche Wille. Thomas bestimmt Handlungen als Bewegungen, deren Ursprung im Menschen selbst und insbesondere in dessen vernünftigem Willen liegt. Eine im Vollsinn *menschliche* Handlung (*actus humanus*) liegt Thomas zufolge dann vor, wenn diese von einem freien und überlegten Willen (*ex voluntate deliberata*) hervorgerufen wird und der Mensch deshalb als „Herr“ dieser Handlung gelten kann.³ Ein Beispiel für einen solchen *actus humanus* wäre der gezielte Schuss eines Jägers auf ein Tier. Jedes andere Verhalten des Menschen, bei dem der Mensch nicht im genannten Sinne Herr seines Tuns ist, nennt Thomas *actus hominis*. Beispiele für einen *actus hominis* wären reflexhafte Bewegungen oder geistesabwesende Tätigkeiten, die eben nicht aus überlegtem Willen hervorgehen. Durch die Art und Weise, wie Thomas das Zusammenspiel von Vernunft und Wille konzipiert, gelingt es ihm, ein Auseinanderfallen von innerer Intention einerseits und äußerer Handlung andererseits zu vermeiden.

Jede Selbstbewegung erfolgt um eines Zieles willen. Dies gilt nach aristotelischem Denken für Mensch und Tier gleichermaßen. Was den Menschen vom Tier unterscheidet, ist für Thomas die Art der Erkenntnis seiner Ziele: Der Mensch kann seine Handlungsziele unter dem Begriff des Zieles erfassen und die für das Erstreben des Zieles nötigen Mittel erkennen und bedenken.⁴ Er kann ein Ziel wie etwa seine Gesundheit intendieren und die dazu nötigen Mittel, zum Beispiel den Gang zum Arzt, wählen und ergreifen. Der Wahl konkreter Einzelhandlungen, wie beispielsweise „den Arzt aufsuchen“, gehen deshalb verschiedene Akte des Verstandes und des Willens voraus. Nach thomanischer Vorstellung präsentiert der Verstand dem Willen eine bestimmte, als möglich erachtete Handlung. Das Konzept der denkbaren äußeren Handlung liegt deshalb bereits vor der Wahl des Willens vor.⁵ Wer einen Gang zum Arzt erwägt, entwickelt eine Vorstellung davon, wie er dorthin gelangen kann und was er dort zugunsten seiner Gesundheit unternehmen möchte. Diese in der Vernunft erwogenen äußeren

³ Vgl. S.th. I-II 1, 1; De Virt. 1, 4. Im Sentenzenkommentar heißt es: „Actus autem susceptibilis est bonitatis moralis, secundum quod humanus est: humanus autem est, secundum quod aliquatenus ratione deducitur: quod contingit in illis actibus tantum qui imperantur a voluntate, quae consequitur deliberationem rationis“ (In Sent. II 40, 1, 5).

⁴ Vgl. S.th. I-II 6, 1 und 2. Thomas diskutiert das Zusammenspiel von Verstand und Willen sehr ausführlich in S.th. I-II 6–17 und unterscheidet eine Vielzahl von Willensakten, die es zu beachten gilt. Drei Arten von Willensakten betreffen das Handlungsziel (*voluntas, fruitio, intentio*). Vier weitere Willensakte beziehen sich jeweils auf die Mittel zur Erreichung des Zieles (*electio, consilium, consensus, usus*). Für einen Überblick siehe K. Mertens, Handlungslehre und Grundlagen der Ethik (S.th. I-II, qq. 6–21), in: A. Speer (Hg.), Thomas von Aquin. Die Summa theologiae. Werkinterpretationen, Berlin [u. a.] 2005, 168–197, hier 180–185.

⁵ Vgl. S.th. I-II 20, 1 ad 1.

Handlungen unterliegen im Gewissen bereits der moralischen Bewertung.⁶ Entspricht die geplante Handlung der objektiven Wirklichkeit der Handlungssituation und der Ordnung der Vernunft, so ist sie Thomas zufolge als moralisch gut zu bewerten. In Abhängigkeit von dieser Entsprechung wird dann auch der sie befehlende Wille gut. Steht die erwogene äußere Handlung im Widerspruch zur Vernunftordnung (beispielsweise wenn der Arztbesuch dem Diebstahl von Medikamenten dienen soll), so macht dies die erwogene und später vielleicht sogar ausgeführte Handlung schlecht. Menschliche Handlungen sind deshalb mehr als rein äußere Bewegungen. Menschliche Handlungen werden durch die Vernunft konzipiert und von der Intention geformt. Sie können zwar von außen (*secundum quod est in operis executione*) betrachtet werden.⁷ Allerdings können äußere Bewegungsabläufe nicht als solche schon als Handlungen gelten. Von außen wahrnehmbare Bewegungsabläufe sind nur insofern äußere *Handlungen*, als sie durch die Vernunft erfasst und vom Willen gewählt wurden. Ohne Berücksichtigung der entsprechenden Fragen nach Wissentlichkeit und Willentlichkeit sind sie nicht hinreichend beschrieben.⁸ Als konkrete Handlungen beziehungsweise als konkretes Verhalten können sie moralisch nicht indifferent sein.⁹ Insgesamt müssen aus thomanischer Sicht deshalb zumindest drei Begriffe unterschieden werden: 1) die von der Vernunft erfasste und dem Willen vorgelegte mögliche „äußere Handlung“ (*actus exterior*; zum Beispiel zum Arzt zu gehen),¹⁰ 2) die „innere Handlung“ des Willens (*actus interioris voluntatis*), die die vorgestellte äußere Handlungsoption um eines bestimmten Zieles willen wählt (die Wahl [*electio*] des erwogenen Arztbesuches)¹¹ und 3) die von außen auch für andere beobachtbaren Bewegungsabläufe (das Gehen in eine bestimmte Richtung).¹² Die für die moralische Beurteilung äußerst

⁶ Vgl. ebd. 19, 5.

⁷ De Malo 2, 3; vgl. S.th. I-II 20, 1.

⁸ Thomas spricht von „voluntarium“ bzw. „involuntarium“ und „scientia“ bzw. „ignorantia“. Zu *voluntarium* vgl. S.th. I-II 6; zur Bedeutung der *ignorantia* vgl. ebd. 6, 8. Generell gilt: „actiones dicuntur voluntariae ex hoc quod eis consentimus“ (ebd. 15, 4 ad 2).

⁹ Vgl. De Malo 2, 3. Thomas kennt indifferente Handlungen wie z. B. das Aufheben eines Grashalmes. Allerdings geht er davon aus, dass Handlungen nur als abstrakte Handlungstypen indifferent sein können. In einer konkreten Handlungssituation müssten die jeweiligen Umstände berücksichtigt werden, was dazu führe, dass das konkrete Aufheben eines Grashalmes entweder als gut oder – etwa wenn zur gleichen Zeit eine Pflicht zu einer anderen Handlung wie z. B. der Rettung eines Ertrinkenden besteht – als moralisch schlecht zu beurteilen sei. „Nullus autem eorum qui voluntatem deliberatam sequitur, indifferens erit, sed de necessitate vel bonus vel malus [...]“ (In Sent. II 40, 1, 5). Vgl. auch *Mertens*, Handlungslehre und Grundlagen der Ethik, 188.

¹⁰ Vgl. S.th. I-II 20, wo es insgesamt um das Gut- und Schlechtsein der „äußeren Handlungen“ geht: „De bonitate et malitia exteriorum actuum humanorum.“

¹¹ Vgl. ebd. 19, 1 ad 3. Quaestio 19 beschäftigt sich insgesamt mit dem Gut- und Schlechtsein des inneren Willensaktes: „De bonitate et malitia actus interioris voluntatis.“

¹² Der entscheidende Unterschied zwischen dem ersten und dem dritten Begriff liegt darin, dass die äußeren Bewegungsabläufe allein oft nicht hinreichend erkennen lassen, was der Akteur tut: „nihil prohibet actus qui sunt idem secundum speciem naturae, esse diversos secundum speciem moris, et e converso“ (S.th. I-II 1, 3 ad 3). Vgl. insgesamt *M. Perkams*, Practical Reason

relevante Frage, *welche* Handlung ein Akteur im Einzelfall vollzogen hat, darf nicht beim zuletzt genannten äußeren Bewegungsablauf stehenbleiben. Sie muss unter Bezug auf die von der Vernunft erfasste und vom Willen gewählte Art der Handlung beantwortet werden. Ein und dieselbe äußere Bewegung kann je nach Ziel des Akteurs und Ziel der gewählten Handlung ganz unterschiedliche Handlungen verwirklichen. Unbeschadet all dieser Differenzierungen gilt allerdings, dass der innere Willensakt und die äußere Tat eine Einheit bilden.¹³

Hinsichtlich der Frage nach den Handlungsfolgen ist von Bedeutung, dass Thomas die hier knapp skizzierte Psychologie des menschlichen Handelns im Horizont seines metaphysischen Kausaldenkens verortet. In der *Summa contra Gentiles* fragt er, ob und inwiefern das Gute Ursache (*causa*) des Schlechten sein könne. In seiner Erklärung, wie dies zu denken sei, nennt er eine geordnete Reihe von vier Prinzipien einer moralischen Handlung: das erkannte Ding (*res apprehensa*), die Erkenntniskraft (*vis apprehensiva*), den Willen (*voluntas*) und die bewegende Kraft (*vis motiva*), die den Befehl der Vernunft verwirklicht.¹⁴ Nach diesem Kausaldenken bewegt das erkannte Ding die Erkenntniskraft. Die Erkenntniskraft, die darüber urteilt, dass eine Sache, die zum Gegenstand des Willens (*voluntatis obiectum*) geworden ist, gut oder schlecht und somit zu verfolgen oder zu fliehen ist, bewegt den Willen.¹⁵ Der Wille bewegt schließlich die ausführende Kraft. Das menschliche Handeln ist deshalb immer mit einer kausalen „Wirkung“ (*effectus*) verbunden.¹⁶ In der *Summa Theologiae* unterscheidet Thomas dementsprechend die Ursache der Handlung (*causa actus*), die Handlung selbst (*ipse actus*) und ihre Wirkung (*effectus*) als die drei Aspekte einer Handlung, die durch einen

and Normativity, in: J. Haise (Hg.), *Aquinas's Summa theologiae. A Critical Guide*, Cambridge 2018, 150–169, hier 156–158; *Cb. R. Kaczor*, *Proportionalism and the Natural Law Tradition*, Washington D.C. 2002, 93–95.

¹³ Die Einheit zwischen der inneren Handlung des Willens und der äußeren Handlung ist Thomas zufolge dadurch gegeben, dass sich die innere Handlung zur äußeren Handlung wie deren Form verhält (vgl. S.th. I-II 20, 3 sed contra). Vermögenstheoretisch gilt: Niedrigere Vermögen können sich zum Akt eines höheren Vermögens verhalten wie die Materie zur Form, wenn das niedrigere Vermögen in der Kraft des höheren Vermögens handelt. Mit Blick auf menschliche Handlungen heißt dies: „in actibus humanis, actus inferioris potentiae materialiter se habet ad actum superioris, in quantum inferior potentia agit in virtute superioris moventis ipsam, sic enim et actus moventis primi formaliter se habet ad actum instrumenti. Unde patet quod imperium et actus imperatus sunt unus actus humanus“ (ebd. 17, 4).

¹⁴ „In actionibus autem moralibus inveniuntur per ordinem quatuor activa principia. Quorum unum est virtus executiva, scilicet vis motiva, qua moventur membra ad exequendum imperium voluntatis. Unde haec vis a voluntate movetur, quae est aliud principium. Voluntas vero movetur ex iudicio virtutis apprehensivae, quae iudicat hoc esse bonum vel malum, quae sunt voluntatis obiecta, unum ad prosequendum movens, aliud ad fugiendum. Ipsa autem vis apprehensiva movetur a re apprehensa. Primum igitur activum principium in actionibus moralibus est res apprehensa; secundum vis apprehensiva; tertium voluntas; quartum vis motiva, quae exequitur imperium rationis“ (ScG III, 10 nr. 12).

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd. 10 nr. 11.

Umstand näher bestimmt werden können.¹⁷ Vor diesem Hintergrund muss es nicht überraschen, dass sogar das Objekt der Handlung in gewisser Weise als „Wirkung des aktiven Vermögens“¹⁸ vorgestellt werden kann.

2. Die moralische Bewertung von Handlungen

Die nähere Spezifizierung und die moralische Bewertung menschlicher Handlungen erfolgt bei Thomas anhand der handlungstheoretischen Schlüsselbegriffe von Objekt (*obiectum*), Umständen (*circumstantiae*) und Ziel (*finis*) der Handlung.¹⁹

2.1 Das Objekt der Handlung

Von grundlegender Bedeutung für die korrekte Beschreibung einer Handlung ist der Begriff des Handlungsobjektes. Thomas führt diesen Begriff in der *Summa Theologiae* durch einen Vergleich mit den Formen der natürlichen Dinge ein: Wie ein natürliches Seiendes seine Artbestimmung durch seine Form hat, „so hat die Handlung ihre Art vom Objekt“²⁰. Welcher Art eine Handlung zuzuordnen ist, hängt somit vom „Objekt“ ab. Dieses wird aber als eine von der Vernunft konzipierte Form beschrieben: Die Arten der Handlungen werden „durch die Formen konstituiert, insofern sie [...] von der Vernunft geprägt werden“ (*prout sunt a ratione conceptae*).²¹ Die Begrifflichkeit, die Thomas zur näheren Bestimmung des Objekts bemüht, variiert je nach Kontext, in dem die Frage diskutiert wird. Generell verweist der Begriff *obiectum* bei Thomas auf dasjenige, worauf sich ein bestimmtes Vermögen richten kann.²² Bei der moralischen Handlung ist dies das Ziel des Willens.²³ Da sich dieser auf die von der Vernunft vorgestellten Formen möglichen Handelns bezieht, kann Thomas das Objekt dann auch

¹⁷ „Nam circumstantia dicitur quod, extra substantiam actus existens, aliquo modo attingit ipsum. Contingit autem hoc fieri tripliciter, uno modo, inquantum attingit ipsum actum; alio modo, inquantum attingit causam actus; tertio modo, inquantum attingit effectum“ (S.th. I-II 7, 3).

¹⁸ „obiectum est aliquo modo effectus potentiae activae“ (ebd. 18, 2 ad 3). Weiter heißt es: „Et quamvis etiam bonitas actionis non causetur ex bonitate effectus, tamen ex hoc dicitur actio bona, quod bonum effectum inducere potest. Et ita ipsa proportio actionis ad effectum, est ratio bonitatis ipsius“ (ebd.). Obwohl die Güte einer Handlung nicht (nachträglich) aus der Güte ihrer Wirkung hervorgeht, werden Handlungen doch insofern gut genannt, als sie gute Wirkungen hervorbringen können.

¹⁹ Vgl. ebd. 18, 2–4. Thomas nennt die Trias von Objekt, Umständen und Ziel bzw. Zweck (*finis*) zusammenfassend in ebd. 18, 4.

²⁰ „Sicut autem res naturalis habet speciem ex sua forma, ita actio habet speciem ex obiecto, sicut et motus ex termino“ (ebd. 18, 2).

²¹ „species moralium actuum constituuntur ex formis, prout sunt a ratione conceptae“ (ebd. 18, 10).

²² Vgl. S.th. I 1, 7.

²³ „actus humani, sive considerentur per modum actionum, sive per modum passionum, a fine speciem sortiuntur. [...] actus morales proprie speciem sortiuntur ex fine, nam idem sunt actus morales et actus humani“ (S.th. I-II 1, 3). Vgl. auch ebd. 19, 2 ad 1 und 20, 1.

als eine „*materia circa quam*“, als eine von der Vernunft geordnete Materie beschreiben, die für den Akteur den Charakter eines Zieles erhält. Auch die Formulierung der Beispiele variiert: Thomas kann sowohl „das Entwenden fremden Eigentums“ (*accipere aliena*)²⁴ als auch die „fremde Sache“ selbst (*res aliena*)²⁵ als Beispiel für das Objekt einer Handlung nennen. Diese Fluidität der Begriffe und Beispiele erschwert das rechte Verständnis der Rede vom Handlungsobjekt. Die disparaten Formulierungen lassen sich allerdings erklären, wenn bedacht wird, wie grundlegend für Thomas die Perspektive des Akteurs und die Tätigkeit seiner praktischen Vernunft ist: Nach thomanischem Verständnis konzipiert die Vernunft eine für gut erachtete Handlung. Das so erfasste Gute wird dem Willen durch die Vernunft als Objekt vorgestellt.²⁶ Das Spektrum der so wählbaren Handlungsobjekte ist breit: Es reicht von inneren Handlungen, wie zum Beispiel einem Akt der Reue, über den Besitz äußerer Gegenstände bis hin zu kreativen Handlungen, etwa der Hervorbringung von äußeren Artefakten.²⁷ Wenn Thomas eine Sache wie beispielsweise das oben erwähnte fremde Eigentum nennt, dann gilt es zu bedenken, dass das Objekt der Handlung auch in diesem Fall nicht der physische Gegenstand als solcher ist. Auch dann wird der betreffende Gegenstand in seiner Relation zum Akteur betrachtet – Thomas spricht im genannten Beispiel bezeichnenderweise von „*res aliena*“, von einer Sache also, insofern sie nicht Eigentum des Akteurs, sondern eines anderen ist. Die Verdinglichung des Handlungsobjekts zum bloßen Gegenstand würde ein physizistisches Missverständnis der thomanischen Handlungstheorie bedeuten, das oft kritisiert wurde.²⁸ Das Objekt der Handlung ist das von der Vernunft erfasste Gut in seiner Relation zum Akteur, das heißt insofern

²⁴ Ebd. 18, 1.

²⁵ „*res aliena est proprium obiectum furti dans sibi speciem*“ (De Malo 2, 7 ad 8).

²⁶ S.th. I-II 19, 1 ad 3. Auf die Bedeutung der Perspektive des Akteurs macht seit Jahren Martin Rhonheimer aufmerksam, vgl. *M. Rhonheimer*, *Natur als Grundlage der Moral*. Die personale Struktur des Naturgesetzes bei Thomas von Aquin. Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik, Innsbruck/Wien 1987, 94–97; *ders.*, *The Perspective of the Acting Person and the Nature of Practical Reason*. The „Object of the Human Act“ in Thomistic Anthropology of Action, in: *Ders.*, *The Perspective of the Acting Person*. Essays in the Renewal of Thomistic Moral Philosophy. Edited with an introduction by *W. F. Murphy Jr.*, Washington D.C. 2008, 195–249; *ders.*, *The Moral Object of Human Acts and the Role of Reason According to Aquinas: A Restatement and Defense of My View*, in: *JJT* 18 (2011) 454–506. Für kritische Stellungnahmen zu Rhonheimers Thomas-Deutung siehe *Bormann*, *Natur als Horizont sittlicher Praxis*, 223–226; *S. L. Brock*, *Veritatis Splendor* § 78, *St. Thomas, and (Not Merely) Physical Objects of Moral Acts*, in: *NV(E)* 6 (2008) 1–62; *L. Dewan*, *St. Thomas, Rhonheimer, and the Object of the Human Act*, in: *NV(E)* 6 (2008) 63–112. Im oben referierten Punkt sind Rhonheimer und seine Kritiker sich allerdings einig.

²⁷ Vgl. *R. Lutz*, *Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung*. Ein Beitrag zur Handlungstheorie Thomas von Aquins, in: *F.-J. Bormann* (Hg.), *Lebensbeendende Handlungen*. Ethik, Medizin und Recht zur Grenze von ‚Töten‘ und ‚Sterbenlassen‘, Berlin/Boston 2017, 95–122, hier 98.

²⁸ Hier stimmen neben den obengenannten Thomas-Interpreten (Rhonheimer, Dewan u. a.) auch proportionalistische Autoren zu: Vgl. *R. McCormick*, *Notes on Moral Theology*. Volume I: 1965 through 1980, Lanham (Md.) 1980, 78; *ders.*, *Notes on Moral Theology* 1981 through 1984, Lanham (Md.) 1984, 60, 168 und 186. Zu Fragen des Proportionalismus kann

sich dessen Wille auf das Gut richtet. Entspricht dieses Objekt der Ordnung der Vernunft, so ist auch der sich auf dieses Objekt richtende Wille gut. Steht das Objekt im Widerspruch zu dieser Ordnung (zum Beispiel weil die zu entwendende Sache einem anderen gehört), so wird der Wille und die aus ihm hervorgehende Handlung schlecht.²⁹ Für die moralische Beurteilung einer Handlung ist die Bestimmung des Handlungsobjektes deshalb von grundlegender Bedeutung: Mit der Bestimmung des Objekts der Handlung wird die Art der Handlung festgelegt.³⁰ Ein und derselbe äußere Bewegungsablauf kann, je nachdem, welches Handlungsobjekt der Akteur im konkreten Fall intendiert, ganz unterschiedlichen Handlungsarten zugeordnet werden: Eine physische Tötungshandlung kann, je nachdem, in welcher Handlungssituation und insbesondere zu welchem Ziel der Akteur sie gewählt hat, einen Mord, einen Totschlag, eine gerechtfertigte Notwehr oder auch eine Tötung im gerechten Krieg darstellen.³¹ Wenn das Objekt der Handlung etwas beinhaltet, was der Ordnung der Vernunft widerspricht, dann liegt eine *ihrer Art nach* schlechte Handlung vor.³²

2.2 Die Umstände der Handlung

Die Handlungsumstände sind Bestimmungen, die eine konkrete, ihrer Art nach bereits spezifizierte Handlung zusätzlich beschreiben. Etymologisch kann Thomas darauf hinweisen, dass die Umstände (*circumstantiae*) diejenigen Eigenschaften einer Handlung sind, die bildlich gesprochen um die eigentliche Handlung „herumstehen“ (*circumstare*).³³ Er definiert den Umstand als „*accidens actus humani attingens eum extrinsecum*“³⁴. Die Umstände verhalten sich dementsprechend wie Akzidentien zur substantiell bereits durch das Objekt bestimmten Handlung. Sie tangieren die Handlung nur von außen. Sie sind handlungstheoretisch nicht irrelevant, können in der Regel jedoch nicht als artbestimmende Eigenschaften einer Handlung gelten. Zur Aufzählung der verschiedenen Umstände verwendet Thomas

die oben zitierte Monographie von Kaczor sehr empfohlen werden: *Kaczor, Proportionalism and the Natural Law Tradition*, 93–95.

²⁹ Vgl. S.th. I-II 19, 1.

³⁰ Vgl. ebd. 18, 2.

³¹ Vgl. ebd. 1, 3 ad 3. Mit Blick auf Unterlassungen ergibt sich aus der thomanischen Theorie vom Handlungsobjekt, dass derselbe Handlungstyp sowohl durch ein Tun als auch durch eine Unterlassung verwirklicht werden kann. Ein Geizhals kann beispielsweise sowohl durch Aneignung fremden Eigentums sündigen als auch durch geiziges Zurückhalten seines eigenen Geldes, wenn er im konkreten Fall in der Pflicht stünde, es anderen zu geben. In beiden Fällen läge eine Handlung der Habsucht vor (vgl. *Th. M. Osborne, Human Action in Thomas Aquinas, John Duns Scotus, and William of Ockham*, Washington D.C. 2014, 158).

³² „Unde si obiectum actus includat aliquid quod conveniat ordini rationis erit actus bonus secundum suam speciem, sicut dare eleemosynam indigenti. Si autem includat aliquid quod repugnat ordini rationis erit malus actus secundum speciem, sicut furari, quod est tollere aliena“ (S.th. I-II 18, 8).

³³ Vgl. ebd. 7, 1.

³⁴ Ebd. 7, 3.

oft einen Cicero zugeschriebenen Merkvers, der folgende Umstände unterscheidet: *quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando*.³⁵ Die Fragen, *wer was wo* und *mit welchen Hilfsmitteln* getan hat, *warum* und *wie* er es getan hat und *wann*, sollen dabei helfen, die moralisch relevanten Umstände einer Handlung zu erkennen.³⁶ Moralisch bedeutsam können die Umstände Thomas zufolge in zweierlei Hinsicht werden: 1) Die Umstände einer Handlung können die Schwere einer Schuld vergrößern oder mildern. Wenn viel fremdes Eigentum entwendet wird, erschwert dies die Schuld des ohnehin schlechten Diebstahls.³⁷ Ein mildernder Umstand liegt dagegen vor, wenn die willentlich-rationale Kontrolle über die Handlung und deren Ausgang nicht in vollem Umfang gegeben war. Gut ist eine Handlung jedenfalls nur dann, wenn sie in jeder Hinsicht gut ist.³⁸ Deshalb spricht Thomas auch von „geschuldeten Umständen“ (*debita circumstantia*).³⁹ Die Umstände können an sich gute Handlungen schlecht machen (etwa wenn einer aus Ehrsucht Almosen gibt). Eine der Art nach schlechte Handlung kann jedoch auch durch gute Umstände nicht zu einer guten werden. 2) Die Umstände einer Handlung können in seltenen Fällen auch zu einer neuen Spezifizierung der Handlung beitragen. Thomas' klassisches Beispiel ist der Diebstahl, der an einem heiligen Ort begangen wird, und deshalb der Handlungsart des Sakrilegs zugerechnet werden muss. Eine solche spezifizierende Bedeutung erhält ein Handlungsumstand dann, wenn er dazu führt, dass die Handlung in einer neuen Weise der Ordnung der Vernunft widerspricht.⁴⁰

2.3 Der Zweck der Handlung

Der dritte für die moralische Bewertung einer Handlung bedeutsame Aspekt ist das Ziel beziehungsweise der Zweck (*finis*) der Handlung. Thomas' Ausführungen in der *Summa Theologiae* legen nahe, dass er unter *finis* den Zweck und damit den oben mit dem Fragepronomen *cur* (warum, worum willen?) angedeuteten Umstand versteht. Dies zeigen vor allem seine Beispiele: Wer aus Ruhmsucht Almosen gibt, richtet eine an sich gute Handlung auf einen schlechten Zweck (*ad malum finem*) aus. Wer stiehlt, um einen Armen

³⁵ Vgl. De Malo 2, 6; S.th. I-II 7, 3.

³⁶ Vgl. Lutz, Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung, 99–104; J. Gründel, Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter, Münster 1963.

³⁷ Vgl. S.th. I-II 18, 11.

³⁸ „quilibet singularis defectus causat malum, bonum autem causatur ex integra causa“ (ebd. 18, 4 ad 3).

³⁹ Ebd. 7, 2; In Sent. IV 31, 2, 1.

⁴⁰ Thomas spricht für den Fall eines solchen Widerspruchs zwischen Umstand und Vernunftordnung von einer „repugnantia specialis“ (vgl. S.th. I-II 18, 10 und 73, 10). Die Handlungstypisierung durch Umstände wurde mittlerweile eingehend untersucht. Für einen guten Überblick empfiehlt sich Lutz, Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung, 109–115. Zur Vertiefung vgl. Th. Nisters, Akzidentien der Praxis. Thomas von Aquins Lehre von den Umständen menschlichen Handelns, Freiburg i. Br./München 1992, 39–135; J. Pilsner, The Specification of Human Actions in St Thomas Aquinas, Oxford 2006, 172–198.

zu beschenken, ordnet eine an sich schlechte Handlung auf einen guten Zweck hin (*ad bonum finem*).⁴¹ Der Grund für diese Hervorhebung eines bereits genannten Umstandes liegt vermutlich darin, dass die Zielsetzung des Akteurs als der aus moralischer Sicht wichtigste Umstand gelten muss. Anders als die anderen Umstände wie Ort oder Zeit ist die jeweilige Zielsetzung für die moralische Bewertung einer Handlung immer von Belang. Thomas hält für das Ziel beziehungsweise den Zweck deshalb fest: „*principalissima est omnium circumstantiarum*“⁴². Die in der Neuscholastik üblich gewordene Gegenüberstellung vom „Ziel des Handelnden“ (*finis operantis*) und dem „Handlungsziel“ (*finis operis*) findet sich bei Thomas nicht in dieser Deutlichkeit.⁴³ Der Sache nach nimmt diese Gegenüberstellung jedoch ganz richtig die thomanische Unterscheidung vom Objekt der Handlung und der weiterreichenden Intention des Handelnden auf.⁴⁴ Bei Thomas können sowohl das Objekt der Handlung als auch die weiterreichenden Intentionen unter Bezug auf das Ziel des Handelns erschlossen werden.⁴⁵ Die beiden Aspekte unterscheiden sich jedoch, insofern sie Antworten auf die voneinander zu unterscheidenden Fragen nach dem *Was* und dem *Warum* der Handlung darstellen. In beiderlei Hinsicht können äußere Handlungen gut beziehungsweise schlecht genannt werden.⁴⁶

Fragt man, wo innerhalb der von Thomas selbst genannten Trias von Objekt, Umständen und Zweck der Handlung auf die Folgen verwiesen wird, so scheint hinsichtlich einiger prominenter Stellen innerhalb des Opus des Aquinaten zunächst eine Leerstelle zu verzeichnen zu sein. Obwohl Handlungen in metaphysischer Hinsicht kausal gedacht werden und eng mit Wirkungen verknüpft sind, fehlt beispielsweise in der für die Moral entscheidenden Quaestio 18 der Prima Secundae jeder Hinweis auf mögliche oder tatsächliche Wirkungen, Folgen oder Resultate von Handlungen. Erst in Quaestio 20 findet sich ein Artikel zur Frage, ob der äußeren Handlung durch ein folgendes Ereignis (*eventus sequens*) „etwas an Güte beziehungsweise Schlechtigkeit hinzugefügt“ wird.⁴⁷ Die folgende Analyse des thomanischen Textcorpus muss nicht zuletzt diesen Artikel näher in den Blick nehmen. In Abschnitt 4 wird dann zu fragen sein, ob die Handlungsfolgen in der Trias von Objekt, Umständen und Zweck der Handlung nicht doch mehrfach eingeordnet werden können.

⁴¹ S.th. I-II 18, 4 arg. 3.

⁴² Ebd. 7, 3. Diesen Hinweis verdanke ich Bruno Niederbacher.

⁴³ Die Formulierung „*finis operis*“ lässt sich bei Thomas finden. Vgl. z. B. In Sent. IV 16, 3, 1, 2 ad 3.

⁴⁴ Vgl. E. Schockenhoff, Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf. Zweite, überarbeitete Auflage, Freiburg i. Br. [u. a.] 2014, 614 f.

⁴⁵ Dies wird deutlich, wenn Thomas festhält: „*Voluntatis autem motivum et obiectum est finis*“ (S.th. I-II 7, 4).

⁴⁶ Vgl. ebd. 20, 1.

⁴⁷ „*Utrum eventus sequens aliquid addat de bonitate vel malitia ad exteriorem actum*“ (ebd. 20, 5).

3. Die Semantik in Thomas' Reflexion über die Handlungsfolgen

Eine nähere Lektüre der Schriften des Aquinaten legt überraschenderweise den Verdacht nahe, dass die Handlungsfolgen in seiner Reflexion über moralische Fragen ein vergleichsweise großes Gewicht erhalten. Um Thomas' Blick auf die Folgen systematisch darzustellen, empfiehlt es sich zunächst, die Semantik seiner Rede von Folgen zu klären. Die zwei wichtigsten lateinischen Ausdrücke wurden oben bereits eingeführt: *effectus* und *eventus*. Weitere denkbare Vokabeln der thomanischen Reflexion über die Handlungsfolgen wären: *exitus*, *successus/successivus*, *subsequi/subsequens/subsequentia*, *mutatio/commutatio*, *translatio*, *resultare/resultans* und auch die Wendung *quae consequuntur*. Es empfiehlt sich, zunächst auf Thomas' Verwendung dieser Termini einzugehen. Ausdrücke, die Thomas nur selten oder unspezifisch in handlungstheoretischen Kontexten verwendet, müssen nicht *en détail* analysiert werden.

Das Lexem *exitus* verwendet Thomas häufig in metaphysischen Kontexten (beispielsweise für den Hervorgang des Heiligen Geistes aus dem Vater und dem Sohn,⁴⁸ für den Hervorgang der Kreaturen aus Gott⁴⁹ oder den Übergang einer Potenz in den Akt⁵⁰) und nur selten und unspezifisch im Kontext einer Rede über menschliche Handlungen: Wenn, dann steht *exitus* für einen ungewissen oder schlechten Ausgang einer Sache.⁵¹ Des Öfteren taucht die Formulierung „*exitum vel eventum*“ auf – allerdings meist im Kontext einer Rede über die göttliche Vorsehung, die den Ausgang der Dinge kenne.⁵²

Die Vokabeln *successus/successivus* verwendet Thomas ebenfalls nicht im Kontext der moralischen Beurteilung von Handlungen: *Successus* steht in Verbindung mit *prosperus* beziehungsweise *prosperitas* an einigen Stellen (meist im Kommentar zum Buch Hiob) für einen glücklichen Ausgang von Handlungen.⁵³ Das Wort *successivus* dient dazu, einen „nachfolgenden“ Charakter von Bewegungen oder Dingen zu beschreiben: Eine vollkommene Bewegung hat nicht „nachfolgenden“ Charakter, da sie nicht nach einer Verwirklichung strebt, die außerhalb ihrer selbst liegt.⁵⁴ Der menschliche Verstand (die *ratio*) dagegen agiert zeitlich und deshalb nachfolgend;⁵⁵ nur

⁴⁸ Vgl. In Sent. I 15, 4, 2.

⁴⁹ Vgl. In Sent. II 18, 1, 2.

⁵⁰ Vgl. De Ver. 2, 1 ad 4; ebd. 28, 9 ad 11; In Sent. IV 17, 1, 5, 3 ad 1; In Phys. III, 2 nr. 2.

⁵¹ Vgl. ScG III, 92 nr. 8; In Sent. IV 27, 2, 1 ad 2; Contra retrahentes 8.

⁵² Vgl. De Ver. 6, 1; De Malo 6, 5.

⁵³ Vgl. Super Iob 18 und 21. Auch auf den Kommentar zur *Politik* des Aristoteles kann hier verwiesen werden (vgl. In Pol. I, 4 nr. 3).

⁵⁴ Vgl. In Sent. IV 17, 1, 5, 3. Hinsichtlich der menschlichen Akte bedeutet dies, dass das beschauende Erkennen und das sinnliche Verkosten der Wirklichkeit, die für Thomas innere Bewegungen (*motus*) darstellen, als vollkommene Bewegungen gelten müssen. Vgl. S.th. I-II 31, 2 ad 1;

⁵⁵ Vgl. In Sent. I 38, 1, 5.

der freie menschliche Wille agiert „instantaneus“, für ihn gilt: „non est successivus“⁵⁶.

Die von *subsequi* abgeleiteten Bildungen *subsequens* und *subsequentia* fallen oft in moral-relevanten Kontexten, wobei *subsequens* (in der Verbindung *gratia subsequens*) meist in gnadentheologischen Zusammenhängen⁵⁷ oder zur Benennung einer nachfolgenden Schuld (*subsequens culpa*)⁵⁸ verwendet wird. *Subsequentia* steht oft für eine Vielzahl beziehungsweise „alles“, was auf ein zuvor Genanntes folgt: Der schlechte Wille ist beispielsweise die Ursache für alle Übel, die aus ihm folgen (*causa est etiam malorum subsequentium*).⁵⁹ Die erste Sünde ist – insofern sie die Gnade verirkte – Ursache aller folgenden Sünden (*peccatorum subsequentium*).⁶⁰ In Kontexten einer Reflexion über konkrete Einzelhandlungen und deren Folgen spielen die beiden Ausdrücke keine Rolle. Dies gilt auch für die Vokabeln *mutatio*, *commutatio* und *translatio*, die in Kontexten einer Bewertung von Handlungen ebenfalls nicht verwendet werden.

Anders stehen die Dinge beim Verb *resultare* und dessen Partizip *resultans* sowie bei der Wendung *quae consequuntur*, die in handlungstheoretischen Kontexten immer wieder auftauchen – allerdings eher unspezifisch und nicht als *terminus technicus* für die Handlungsfolgen. Thomas führt beispielsweise aus, dass ein Umstand die Art der Handlung verändern kann, wenn er als Objekt eines weiteren Aktes fungiert (zum Beispiel wenn jemand die Ehe bricht, um rauben zu können) oder wenn aus ihm eine neue Bedingung hinsichtlich des Objektes „resultiert“ (*resultat*).⁶¹ Auch reflektiert er darüber, inwiefern aus einer Sünde doch etwas Gutes erwachsen (*resultare*) könnte.⁶² Die Wendung *quae consequuntur* taucht in der Überschrift von S.th. I-II, 21 auf: „De his quae consequuntur actus humanos ratione bonitatis et malitiae“ (Über das, was sich aus den menschlichen Handlungen aufgrund ihres Gut- beziehungsweise Schlechtseins ergibt). Allerdings lässt sich auch im Kontext dieser Quaestio keine besondere Verwendung der Ausdrücke

⁵⁶ S.th. I-II 113, 7 ad 4. Die Bemerkungen zu *successus/successivus* können um einen Hinweis auf die Verwendung des Wortes *successio* ergänzt werden: *Successio* steht bei Thomas für ein Nacheinander bzw. eine Abfolge, bspw. für die Abfolge der Gedanken im erkennenden Geist. Im Geist Gottes gibt es kein Nacheinander der Gedanken, im Geist der Engel dagegen schon. Vgl. S.th. I 53, 3; ScG II, 101 nr. 3; De Ver. 8, 4 ad 14; ebd. 23, 4; In Sent. I 19, 2, 1. Für die menschlichen Handlungen nimmt Thomas eine *successio* an. Allerdings besagt dies nicht mehr, als dass sich das menschliche Handeln in der Zeit vollzieht. Über etwaige Folgen ist damit nichts gesagt. Vgl. De Ver. 29, 8.

⁵⁷ Vgl. S.th. I-II 111, 3; In Sent. II 26, 1, 5.

⁵⁸ Vgl. S.th. I-II 78, 1 ad 3: „Sive ipsa mali electio malitia nominetur, et sic dicitur aliquis ex malitia peccare, in quantum ex mali electione peccat. Sive etiam malitia dicatur aliqua praecedens culpa, ex qua oritur subsequens culpa, sicut cum aliquis impugnat fraternam gratiam ex invidia. Et tunc idem non est causa sui ipsius, sed actus interior est causa actus exterioris.“

⁵⁹ In Sent. II 34, 1 prooemium.

⁶⁰ De Malo 8, 1.

⁶¹ De Malo 2, 6 ad 2 und ad 9.

⁶² Vgl. In Sent. I 46, 1, 3 ad 2.

feststellen.⁶³ Thomas verwendet die genannten Verben in einem weiten, unspezifischen Sinn.

Die für die Bestimmung des thomanischen Folgenbegriffs zentralen Ausdrücke sind offenbar tatsächlich diejenigen des *effectus* und des *eventus*, wie die obigen Ausführungen zu Thomas' Handlungstheorie bereits nahelegten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, im Ausgang von zentralen Stellen im thomanischen Textcorpus die Bedeutungsfelder dieser Termini zu klären. Es empfiehlt sich, dabei mit dem *effectus* zu beginnen:

1. Zur Verwendung dieses Ausdrucks wurden bereits einige wertvolle Beobachtungen festgehalten: Thomas' Handlungspsychologie ist vor dem Hintergrund seines metaphysischen Kausaldenkens zu verstehen. Der Ausdruck *effectus* steht – als Gegenstück zur *causa* und dem *principium* – für etwas Hervorgebrachtes oder Verursachtes, für eine Wirkung oder das Bewirkte selbst.⁶⁴ Thomas kennt beispielsweise einen *effectus adaequatus*, der eine der Ursache angemessene beziehungsweise gleiche Wirkung darstellt.⁶⁵ Der *effectus alienus* oder *extraneus* ist eine der Ursache fremde beziehungsweise äußerliche Wirkung. Der *effectus deficiens* ist dagegen eine im Vergleich zur Ursache abfallende oder mangelhafte Wirkung.⁶⁶ In handlungstheoretischen Kontexten bezeichnet der *effectus* eine kausal von der Handlung abhängige Wirkung.⁶⁷ Hierbei kann es sich um die intendierte Wirkung oder um nicht intendierte Wirkungen handeln. Die Vollendung der (äußeren) Handlungen liegt in den so verwirklichten äußeren Wirkungen (*in exterioribus effectibus*).⁶⁸

Zu unterscheiden ist zwischen dem *effectus per accidens*, der zufälligen Wirkung, und dem *effectus per se*, der typischen oder naturgemäßen Wirkung einer Handlung.⁶⁹ Der *effectus per se* wird in der Wahl einer Handlung

⁶³ Die Wendung *quae consequuntur* kann Thomas auch in erkenntnistheoretischen Kontexten verwenden – etwa wenn er von „*relationes quae consequuntur operationes intellectus*“ (S.th. I 28, 1) spricht. In Kontexten seiner psychologischen Erklärung des menschlichen Handelns kann er auf die zuvor im Verstand konzipierten Handlungen verweisen, denen dann die äußeren Handlungen „folgen“ (*consequuntur*; vgl. ScG III, 2 nr. 6). Auch hier werden die genannten Verben in bedeutsamen handlungstheoretischen Kontexten verwendet – allerdings ohne, dass sie ein spezifisches (und für die Erarbeitung eines Folgenbegriffs einschlägiges) Bedeutungsfeld gewinnen würden.

⁶⁴ Vgl. hierzu u. a. auch L. Schütz, Thomas-Lexikon. Zweite, sehr vergrößerte Auflage, Paderborn 1895, 263.

⁶⁵ Vgl. ScG III, 49.

⁶⁶ Für Belegstellen kann hier auf das Thomas-Lexikon von Ludwig Schütz verwiesen werden.

⁶⁷ Vgl. De Pot. 3, 6 ad 6; In Eth. II, 2 nr. 1 und I, 12 nr. 6. Die Handlung selbst zählt als „Wirkung“ der Wahl des Willens: „*Effectus enim electionis est actio*“ (ebd. VI, 2 nr. 11).

⁶⁸ Ebd. I, 12 nr. 6: „*Operatio enim manens in agente, ipsamet est perfectio et bonum agentis, in operationibus autem quae procedunt exterius, perfectio et bonum in exterioribus effectibus invenitur.*“

⁶⁹ Das Haus, das der Baumeisters errichtet, gilt Thomas bspw. als *effectus per se*: Das Haus ist kein zufälliges Ergebnis der Tätigkeit des Baumeisters. Vgl. In Sent. IV 5, 2, 2, 3. Einer der wenigen Autoren, die sich mit der Bedeutung des thomanischen *effectus* und der Unterscheidung von *effectus per se* und *effectus per accidens* beschäftigt haben, ist Franz Scholz, der diese als „Wesenswirkung“ und „Nebenfolge“ bzw. „Nebenwirkung“ übersetzt. Vgl. F. Scholz, Objekt

intendiert. Thomas verdeutlicht dies am Beispiel eines Schatzsuchers, der ein Loch gräbt und tatsächlich den gesuchten Schatz findet. Hier gilt: „per intentionem agit ad talem effectum“. ⁷⁰ Der *effectus per accidens* kann hingegen auch jenseits der Intention liegen. Dann gilt er als „*praeter intentionem*“. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Schatz zufällig beim Ausheben eines Grabes entdeckt wird. ⁷¹ Die Nennung der intendierten Wirkung gibt an, worin das Ziel der dementsprechend gewählten Handlung besteht. Jedes Handeln zeichnet sich dadurch aus, dass es auf eine bestimmte Wirkung (*effectus*) ausgerichtet ist. Ohne eine solche Ausrichtung gäbe es keine Handlung. ⁷² Dennoch kann es passieren, dass eine Handlung über die intendierte Wirkung hinaus eine weitere Wirkung hervorbringt. Dies ist der in der Tradition oft zitierte Fall einer Handlung mit „Doppelwirkung“ (*duplex effectus*). ⁷³

Im Hintergrund der Unterscheidung von *effectus per se* und *effectus per accidens* stehen kausalitätstheoretische Überlegungen: Während der *effectus per accidens* für eine Wirkung steht, die ihrer Ursache nur zufällig folgt, ist der *effectus per se* die naturgemäße Wirkung der betreffenden Ursache. Für die Frage nach der Bezogenheit der intentionalen Aspekte des Handelns auf die kausalen Wirkzusammenhänge ist dies von großer Bedeutung. Der *effectus per se*, das heißt die einer Handlung naturgemäße Wirkung, muss vom Handelnden intendiert worden sein. Diese Wirkung der Handlung kann Thomas zufolge nicht außerhalb seiner Intention (*praeter intentionem*) liegen. ⁷⁴ Beim *effectus per accidens* muss jedoch unterschieden werden. Dieser Terminus kann sowohl für eine selten als auch für eine häufig eintretende Wirkung stehen. Eine Zusammenschau der einschlägigen Textstellen bei Thomas legt nahe: Selten eintretende *effectus per accidens* können nicht intendiert werden. Seltene zufällige Wirkungen müssen außerhalb der Intention liegen. Häufig eintretende *effectus per accidens* können jedoch, wenn ihr wahrscheinliches Eintreten bekannt ist, nicht ganz von der Intention

und Umstände, Wesenswirkungen und Nebeneffekte. Zur Möglichkeit und Unmöglichkeit indirekten Handelns, in: K. Demmer (Hg.), *Christlich Glauben und Handeln*, Düsseldorf 1977, 243–260, hier 249–251. Scholz betont zu Recht die in kausaler Hinsicht festzustellenden Differenzen der beiden *effectus*. Sein Artikel zeigt allerdings auch Schwächen: Die kausalitätstheoretische Differenzierung bleibt durch eine allzu einfache Gegenüberstellung von Monokausalität und Gegebenheit mehrerer Ursachen (ebd. 255–257) unterkomplex. Scholz übersieht zudem die handlungsindividuierte Bedeutung der Intention und unterscheidet nicht zwischen *effectus per accidens* und *eventus sequens* (vgl. ebd. 256 f.).

⁷⁰ De Malo 2, 1.

⁷¹ Ebd.

⁷² „Agens autem non movet nisi ex intentione finis. Si enim agens non esset determinatum ad aliquem effectum, non magis ageret hoc quam illud, ad hoc ergo quod determinatum effectum producat, necesse est quod determinetur ad aliquid certum, quod habet rationem finis“ (S.th. I-II 1, 2).

⁷³ „Respondeo dicendum quod nihil prohibet unius actus esse duos effectus, quorum alter solum sit in intentione, alius vero sit praeter intentionem“ (S.th. II-II 64, 7).

⁷⁴ „quod enim provenit praeter intentionem agentis, non est effectus per se, sed per accidens“ (De Malo 1, 3). Vgl. S.th. II-II 64, 7.

des Akteurs getrennt werden. Sie können *praeter intentionem* und insofern außerhalb des Objekts der Handlung liegen. Allerdings sind sie auch dann nicht gänzlich ungewollt und „nicht intendiert“⁷⁵. Hier liegt einer der kontroversen Punkte der Diskussion um die thomanischen Grundlagen der Lehre von der Doppelwirkung.⁷⁶

2. Der Ausdruck *eventus* steht für ein Ereignis, einen Vorfall, ein Ergebnis oder eine Folge. Das Lexikon von Roy Deferrari nennt (für die *Summa Theologiae*) zwei Bedeutungsfelder: „(1) event, issue, result, consequence of an action, (2) a happening, occurrence, emergency, any unexpected occurrence or condition calling for immediate action.“⁷⁷ Welche Bedeutung im Einzelfall vorliegt, zeigt der Kontext, wobei hier vor allem eine Reihe von Wortverbindungen aufschlussreich ist. Sehr oft spricht Thomas von *eventus futuri*,⁷⁸ von *exterioribus eventibus*⁷⁹ (vereinzelt von *eventus extrinseci*⁸⁰), vom bereits genannten *eventus sequens* und von einem *eventus singularis*⁸¹ oder *particularis*⁸². Bei den *eventus futuri* handelt es sich in der Regel um zukünftige Ereignisse, die Gott in seiner Vorsehung kennt, der Mensch aber nur teilweise vorhersehen und berücksichtigen kann.⁸³ Für die ethische Reflexion über die Handlungsfolgen ist die Wortverbindung *eventus sequens* von herausragender Bedeutung.⁸⁴ Diese verwendet Thomas im entscheidenden Artikel 5 von S.th. I-II, 20. In diesem Kontext steht *eventus sequens* für ein

⁷⁵ „aliquando accidens alicuius effectus coniungitur ei ut in paucioribus et raro; et tunc agens dum intendit effectum per se non oportet quod aliquo modo intendat effectum per accidens. Aliquando vero huiusmodi accidens concomitatur effectum principaliter intentum semper, vel ut in pluribus; et tunc accidens non separatur ab intentione agentis. Si ergo bono quod voluntas intendit, adiungitur aliquod malum ut in paucioribus, potest excusari a peccato; sicut si aliquis incidens lignum in silva per quam raro transit homo proiciens lignum interficiat hominem. Sed si semper vel ut in pluribus adiungatur malum bono quod per se intendit, non excusatur a peccato, licet illud malum non per se intendat“ (De Malo 1, 3 ad 15). Vgl. In Phys. II, 8 nr. 8. Vgl. J. Boyle, Praeter Intentionem in Aquinas, in: Thom. 42 (1978) 649–665, hier 660.

⁷⁶ Boyle, Praeter Intentionem in Aquinas, scheint mir hier die überzeugendste Thomas-Interpretation zu sein. Für eine gegensätzliche Sicht hierzu siehe Scholz, Objekt und Umstände, 249–252.

⁷⁷ R. J. Deferrari/M. I. Barry/I. McGuiness (Hgg.), A Lexicon of St. Thomas Aquinas Based on the Summa Theologica and Selected Passages of His Other Works, Fitzwilliam (NH) 2004, 384.

⁷⁸ Vgl. S.th. I-II 14, 3 ad 3. „Deus omnes eventus futuros praenoscit“ (De Malo 5, 4).

⁷⁹ Vgl. ScG III, 89 nr. 2.

⁸⁰ Vgl. In Eth. III, 7 nr. 10.

⁸¹ Vgl. S.th. II-II 60, 5.

⁸² Vgl. ebd. 89, 9; vgl. auch ebd. 92, 2.

⁸³ Vgl. z. B. S.th. I-II 14, 3 ad 3.

⁸⁴ Auf die Unterscheidung von *effectus per se* und *eventus* macht auch Ludger Honnefelder aufmerksam. Allerdings geht Honnefelder nicht näher auf den *eventus* ein und lässt insbesondere eine Unterscheidung des *eventus* vom *effectus per accidens* vermissen. Vgl. L. Honnefelder, Güterabwägung und Folgenabschätzung. Zur Bedeutung des sittlich Guten bei Thomas von Aquin, in: D. Schwab (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft (FS P. Mikat), Berlin 1989, 81–98, hier 94f. Ähnlich in L. Honnefelder, Güterabwägung und Folgenabschätzung in der Ethik, in: H.-M. Sass/F. Böckle (Hgg.), Güterabwägung in der Medizin. Ethische und ärztliche Probleme, Berlin [u. a.] 1991, 44–61, hier 56f. Hinsichtlich der für Honnefelder primären Frage, wie die Handlungsfolgen im Urteil der praktischen Vernunft abgewogen werden können, sind seine Beiträge sehr zu empfehlen.

Ereignis, das der zu bewertenden Handlung zwar folgt, dessen unmittelbare Ursache aber – im Gegensatz zum *effectus* – nicht direkt in der Handlung selbst zu suchen ist.⁸⁵ Die Beispiele, die Thomas anführt, betreffen ausnahmslos Ereignisse, die selbst Tätigkeiten oder Handlungen anderer Akteure sind oder von den Handlungen anderer abhängen: Genannt werden ein möglicher schlechter Gebrauch eines Almosens durch einen Armen, das geduldige Ertragen eines Unrechts und die guten Werke, die die Hörer nach einer Unterweisung durch einen guten Lehrer vollbringen.⁸⁶ Die Ursache dieser *eventus sequentes* liegt offenbar in den genannten weiteren Akteuren.⁸⁷ Da alle weiteren Differenzierungen mit normativen Anliegen vorgenommen werden, sollen diese Differenzierungen direkt im Zusammenhang der entsprechenden normativen Überlegungen eingeführt werden. Als Ergebnis der semantischen Analyse kann vorerst festgehalten werden, dass für die thomanische Folgenreflexion die Begriffe *effectus* und *eventus sequens* zentral sind, wobei ersterer für eine kausal mit der Handlung verbundene Wirkung steht, während letzterer auf ein Ereignis verweist, dessen Ursache nicht unmittelbar im ursprünglichen Akteur zu suchen ist.

4. Die normative Bedeutung der Handlungsfolgen

Da der Begriff des *effectus* für eine unmittelbar mit der Handlung selbst kausal verbundene Wirkung steht, empfiehlt es sich, auch in der Frage nach der normativen Bedeutung der Handlungsfolgen zunächst mit einer näheren Analyse der thomanischen Ausführungen zum *effectus* zu beginnen und sich dann in einem zweiten Schritt jenen zum *eventus sequens* zuzuwenden.

4.1 Die normative Bedeutung des *effectus*

Der Ausdruck *effectus* steht in handlungstheoretischen Kontexten, wie oben deutlich wurde, für eine kausal von der Handlung abhängige Wirkung, die der Handelnde beabsichtigen kann, die aber auch außerhalb seiner Intention (*praeter intentionem*) liegen kann. Durch die Nennung der intendierten Wirkung wird das Ziel der Handlung angegeben. Deshalb kann Thomas hinsichtlich des für die ethische Beurteilung so wichtigen Objekts der Hand-

⁸⁵ Von *eventus sequens* spricht Thomas deshalb auch dort, wo die Handlung die Folge nicht selbst verursacht, sondern die nötige (weitere) Ursache nur „gesetzt“ hat (vgl. S.th. I-II 20, 5 arg. 4 und ad 4).

⁸⁶ Vgl. S.th. I-II 20, 5 sed contra und ad 2. Die zweite Stelle einer Erwähnung von *eventus sequentes* findet sich ebd. 73, 8, wo Thomas diskutiert, ob die Schwere einer Sünde von der Größe des zugefügten Schadens abhängt. Dort wird im ersten Argument der durch die Sünde zugefügte Schaden als „*eventus sequens*“ der Sünde bezeichnet. Die folgenden Ausführungen und die Antwort steht ganz in Übereinstimmung mit S.th. I-II 20, 5 und der obigen Darstellung.

⁸⁷ In S.th. I-II 20, 5 arg. 1 formuliert Thomas bewusst: „*Effectus enim virtute praeeexistit in causa.*“ Für die *eventus sequentes* gilt nur: „*eventus consequuntur actus, sicut effectus causas.*“ Der *eventus* liegt nicht wie der Effekt bereits in seiner Ursache vor.

lung festhalten: „obiectum est aliquo modo effectus potentiae activae“⁸⁸. Insofern der *effectus* intendiert wurde, ist er grundlegend für die moralische Bewertung: Die intendierte Wirkung geht in die Bestimmung des Objekts der Handlung ein und bestimmt so, *was* getan wird. Sie bestimmt die Art der Handlung und ist insofern entscheidend für deren moralische Beurteilung. Wer auf einen Hirsch schießt und dessen Tod intendiert, der versucht eine Tötung des Tieres. Wer ein Almosen geben möchte und einem Bettler deshalb eine Münze reicht, gibt – „quando per intentionem agit ad talem effectum“⁸⁹ – ein Almosen. Diese Bestimmung dessen, *was* getan wurde, ermöglicht eine Beurteilung der Handlung nach Normen. Wenn feststeht, wie das Töten von Hirschen oder das Geben von Almosen moralisch zu bewerten ist, ermöglicht die durch Rekurs auf den intendierten *effectus* möglich gewordene Beschreibung der Handlung deren vernünftige Beurteilung nach allgemeingültigen Kriterien.

Der Ausdruck *effectus* kann bei Thomas allerdings auch für eine zufällige Wirkung (*effectus per accidens*) stehen, die außerhalb der Intention des Handelnden liegt. Eine solche Wirkung geht im Normalfall nicht in die Bestimmung der Art der Handlung ein. Wer beim Ausheben eines Grabes zufällig einen Schatz entdeckt, hat das Finden des Schatzes nicht intendiert. Falls er beim Ausheben des Lochs überraschenderweise einen Schatz gefunden hat, stellt dieses zufällige Ergebnis seiner Handlung keinen hinreichenden Grund für die Annahme dar, sein Ausheben des Loches müsse nun als Schatzsuche beschrieben werden. Die zufällige Wirkung bildet im Normalfall offenbar keinen Grund dafür, die Handlung ihrer Art nach neu zu bestimmen. Umso überraschender kann es da erscheinen, dass Thomas hier Ausnahmen kennt. In Quaestio 7 der Prima Secundae beschreibt er einen Fall, für den er offensichtlich auch angesichts einer zufälligen Wirkung eine neue Bestimmung der Art der Handlung für nötig hält. Sein Beispiel ist das einer Tötung: Wer in der Meinung, er töte einen Feind, seinen eigenen Vater getötet hat, der habe „secundum effectum“ das Vergehen des Vatemordes (*patricidium*) begangen.⁹⁰ Obwohl der Tod des Vaters in diesem Fall nicht vorhergesehen und nicht intendiert wurde, sondern eine zufällige Wirkung der gewählten Handlung darstellt, legt diese Wirkung nach Thomas' Überzeugung dennoch fest, *was* der Akteur getan hat.⁹¹ Wie Thomas zu diesem Urteil kommt, wird vor dem Hintergrund der thomanischen Umständelehre

⁸⁸ S.th. I-II 18, 2 ad 3.

⁸⁹ De Malo 2, 1.

⁹⁰ Vgl. ebd. 8, 2. In De Malo 2, 6 nennt Thomas ein ähnlich gelagertes Beispiel, in dem ebenfalls der zufällige Tatausgang das Handlungsobjekt bestimmen kann.

⁹¹ Zur Artbestimmung durch eine naturgemäße Wirkung (*effectus per se*) vgl. In Sent. IV 16, 3, 1, 2 ad 5. Siehe auch In Eth. III, 3 nr. 9f. Vgl. G. Stanke, Die Lehre von den „Quellen der Moralität“. Darstellung und Diskussion der neuscholastischen Aussagen und neuerer Ansätze, Regensburg 1984, 83; Lutz, Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung, 101. Was *praeter intentionem agentis* hervorgeht, muss demgegenüber als *effectus accidens* der Handlung gelten. Vgl. De Malo 1, 3 corp. und ad 15.

deutlich: Thomas rechnet den nicht intendierten *effectus* zu den Umständen der Handlung, näherhin zu den durch das Pronomen *quid* erfragten Umständen.⁹² Damit gilt für diesen konkreten *effectus per accidens*, was für Umstände im Allgemeinen gilt: Wenn ein bestimmter Umstand zu einem spezifischen Widerspruch gegen die Vernunftordnung führt, dann gewinnt dieser die Handlung zunächst nur *zusätzlich* bestimmende Umstand eine neue *artbestimmende* Bedeutung.⁹³ Anders als es die bloße Lektüre der Quaestio „Über das Gutsein und das Schlechtsein der menschlichen Handlungen im Allgemeinen“ (S.th. I-II, 18) nahelegt, können die Handlungsfolgen in der thomanischen Handlungstheorie offenbar so große Relevanz gewinnen, dass sie sogar die Art der Handlung neu bestimmen und somit zu dem für die moralische Beurteilung der Handlung primären Handlungsmerkmal aufsteigen.⁹⁴ Im Normalfall bestimmt ein nicht intendierter *effectus* nicht die Art der Handlung. Dann kann er – wie auch die anderen Umstände – die Schuld oder das Verdienst des Handelnden vermehren, vermindern oder in normativer Hinsicht auch ohne Bedeutung bleiben. Thomas nennt an einer Stelle das Waschen eines anderen Menschen, das als nicht intendierte Wirkung ein Frösteln oder auch eine Erwärmung beim gewaschenen Gegenüber auslösen kann.⁹⁵ Diese Wirkung bestimmt nicht die Art der Handlung, möglicherweise kann sie das Verdienst der Handlung jedoch steigern oder vermindern.

Durch die Unterscheidung von intendierten und nicht intendierten Wirkungen wird schließlich der Sonderfall einer „Handlung mit Doppelwirkung“ denkbar. Thomas spricht in einer oft zitierten Passage über legitime

⁹² Die Deutung, dass das im klassischen Merkspruch der Umständelehre stehende *quid* auf den nicht intendierten *effectus*, d. h. auf eine nicht intendierte Wirkung einer Handlung verweist, legt u. a. De Malo 2, 6 nahe. Wichtig ist auch S.th. I-II 7, 3. Dort unterscheidet Thomas *quid aliquis fecerit, propter quid* und *circa quid*. Umstände können mit der Handlung auf dreifache Weise verbunden sein: „Ex parte autem effectus, ut cum consideratur quid aliquis fecerit. Ex parte vero causae actus, quantum ad causam finalem, accipitur propter quid; ex parte autem causae materialis, sive obiecti, accipitur circa quid [...]“. Die Frage *quid aliquis fecerit* muss offenbar durch die Benennung des Umstandes des tatsächlichen Handlungsergebnisses beantwortet werden, die Frage nach dem *propter quid* durch die Angabe des Handlungszieles, jene nach dem *circa quid* durch die Angabe des Objekts der Handlung. Das Objekt gilt ja als „*materia circa quam*“ (S.th. I-II 18, 2 ad 2). Vgl. ebd. 73, 3 ad 1; In Sent. II 36, 1, 5 ad 4. Im Kommentar zur *Nikomachischen Ethik* legt Thomas eine andere Deutung des Umstandes *quid* vor: Hier versteht er das *quid/ti* als Verweis auf das *genus actus*. Das *circa quid/περι τι* gibt wiederum das Objekt der Handlung an. Vgl. In Eth. III, 3 nr. 10. Vgl. insgesamt Lutz, Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung, 109.

⁹³ Zur handlungstypisierenden Kraft der Umstände angesichts eines spezifischen Widerspruchs (d. h. einer *repugnantia specialis*) gegen die Vernunftordnung vgl. Lutz, Die klassische Lehre von den Umständen einer Handlung, 111–113; Nisters, Akzidentien der Praxis, 39–56.

⁹⁴ Vgl. Scholz, Objekt und Umstände, 248f. Dominic Bao Quoc Tran scheint in seiner Jeremy Bentham und Thomas von Aquin vergleichenden Monographie über Intentionalität und die Handlungsfolgen diese Bedeutung des *effectus* zu übersehen und stattdessen fast ausschließlich S.th. I-II 20, 5 für relevant zu erachten. Vgl. D. Bao Quoc Tran, Ultimate End, Intention, and Consequences of Human Action. A Critical Reflection on Jeremy Bentham's Utilitarian Ethics of Happiness in the Light of St. Thomas Aquinas's Teaching, Roma 2008, 223–254.

⁹⁵ Vgl. S.th. I-II 7, 3 ad 3.

Selbstverteidigung (in S.th. II-II 64, 7) von „*duos effectus*“, von denen nur einer intendiert wird. Eine Handlung der Selbstverteidigung kann ihm zufolge eine zweifache Wirkung (*duplex effectus*) hervorbringen: zum einen die Erhaltung des eigenen Lebens, zum anderen den Tod des Angreifers. Aus dem intendierten Erhalt des eigenen Lebens kann einer solchen Handlung nicht der Status moralischer Falschheit zukommen. Das eigene Leben zu erhalten entspricht ganz der Ordnung der Vernunft. Eine Selbstverteidigung mit den genannten Wirkungen kann allerdings durch die nicht intendierte Wirkung der Tötung des Angreifers zu einer schlechten Handlung werden. Das Kriterium, das Thomas für die Beurteilung dieser nicht intendierten Wirkung nennt, ist nicht ein ausnahmsloses Tötungsverbot, sondern die Verhältnismäßigkeit der Gewalt angesichts des angezielten Lebenserhalts: Eine zum Tod des Angreifers führende Selbstverteidigung kann Thomas zufolge dann moralisch legitim sein, wenn die angewandte Gewalt hinsichtlich des Zieles des Erhalts des eigenen Lebens angemessen war.⁹⁶ Die nicht intendierte negative Folge einer Tötung darf unter bestimmten Umständen offenbar riskiert werden.⁹⁷ Die für die Unterscheidung der beiden Wirkungen entscheidende Frage lautet, ob sie intendiert wurden oder aber *praeter intentionem* liegen. Der Grund für diese hohe Bedeutung der Intention wurde oben bereits deutlich: Da das objektive Ziel der Handlung von der Intention des Akteurs her bestimmt wird, muss auch die Abgrenzung der im Handlungsziel inkludierten Wirkungen von denjenigen Wirkungen, die außerhalb des Handlungszieles liegen, – mithin die Abgrenzung der Handlung von den nach ihr beziehungsweise gleichzeitig mit ihr eintretenden Folgen – über die Bestimmung der Intention geschehen. Was außerhalb der zur Tat motivierenden Intention gelegen hat, kann *prima facie* nicht in die Bestimmung des Objekts der Handlung eingehen. Die Umständelehre und die Berücksichtigung des Umstandes *quid* sorgen dafür, dass die Intention des Akteurs dadurch nicht auf Kosten der Berücksichtigung des tatsächlichen Tatausgangs hervorgehoben wird.

⁹⁶ „Potest tamen aliquis actus ex bona intentione proveniens illicitus reddi si non sit proportionatus fini. Et ideo si aliquis ad defendendum propriam vitam utatur maiori violentia quam oporteat, erit illicitum“ (S.th. II-II 64, 7).

⁹⁷ Eberhard Schockenhoff weist zu Recht darauf hin, dass Thomas strenggenommen nicht einmal davon spricht, dass der Tod des Aggressors „in Kauf genommen“ werden dürfe. Thomas behauptet nur, dass der Angegriffene nicht auf die Anwendung moderater Gewalt verzichten muss. Vgl. Schockenhoff, Grundlegung der Ethik, 624 f. Das *praeter intentionem* wurde im Fall der Handlung mit Doppelwirkung klassischerweise so verstanden, dass die negative Folge der Handlung weder als Ziel noch als Mittel direkt intendiert werden dürfe. Vgl. Boyle, Praeter Intentionem in Aquinas, 665; S. J. Jensen, The Role of Teleology in the Moral Species, in: RMet 63 (2009) 3–27, hier 16. Thomas kennt noch kein „Prinzip“ der Handlung mit Doppelwirkung. Für historisch und systematisch hilfreiche Klärungen zu diesem Prinzip vgl. Schockenhoff, Grundlegung der Ethik, 621–630; F. Ricken, Allgemeine Ethik. Fünfte, überarbeitete und ergänzte Auflage, Stuttgart 2013, 303–308.

4.2 Die normative Bedeutung des *eventus sequens*

Die Wortverbindung *eventus sequens* verweist im Unterschied zum *effectus* auf ein Ereignis oder Ergebnis, das der Handlung eines Akteurs zwar folgt, das seine unmittelbare Ursache aber nicht in diesem ersten Akteur hat. Insofern die *eventus sequentes* als zufällig eintretende Ereignisse gelten, sind sie dem *effectus per accidens* vergleichbar.⁹⁸ Allerdings verwendet Thomas den Begriff des *eventus sequens* nicht gleichbedeutend mit jenem des *effectus per accidens*. Letzterer steht für eine vom Akteur selbst hervorgebrachte Wirkung, ersterer für ein Ereignis, das von diesem Akteur unter Umständen zwar vorhergesehen wurde beziehungsweise vorhergesehen werden konnte, das grundsätzlich aber einem anderen Verursacher zugeschrieben werden muss.⁹⁹ Aufgrund dieser neuen Urheberschaft gilt für Thomas: „*eventus sequens non facit actum malum qui erat bonus, nec bonum qui erat malus.*“¹⁰⁰ Die Bestimmung der Art der Handlung erfolgt unabhängig von den *eventus sequentes*. Das Geben eines Almosens bleibt beispielsweise auch dann ein (positiv zu bewertendes) Almosengeben, wenn der Empfänger das gegebene Almosen zu einer schlechten Handlung verwendet.¹⁰¹ Klar ist, dass ein *eventus sequens* trotz dieser Einschränkung nicht unerheblich ist für die normative Bewertung der primären Handlung. Die in normativer Hinsicht entscheidende Differenzierung innerhalb der *eventus sequentes* ergibt sich nach S.th. I-II 20, 5 aus der Antwort auf die Frage, ob der jeweilige *eventus sequens* vorhergesehen wurde.

Wurde der *eventus sequens* vorhergesehen, so ist Thomas zufolge offensichtlich, dass er zur Güte oder Schlechtigkeit der Handlung beiträgt. Ein Akteur, der um die möglicherweise folgenden Übel weiß und die Handlung dennoch nicht unterlässt, hat einen umso „stärker ungeordneten Willen“ (*voluntas [...] magis inordinata*). Hier gilt: „*Si est praecogitatus, manifestum*

⁹⁸ Den in S.th. I-II 20, 5 arg. 1 formulierten Einwand, die *eventus sequentes* würden „wie die Effekte“ (*sicut effectus*) auf eine Ursache folgen, weist Thomas mit dem Hinweis darauf zurück, dass die Kraft der Ursache nach ihren typischen Wirkungen (*effectus per se*) und nicht nach den zufälligen Wirkungen (*effectus per accidens*) eingeschätzt wird.

⁹⁹ Die von Thomas in der Diskussion des *eventus sequens* bemühten Beispiele skizzieren Handlungssituationen mit einem zweiten menschlichen Akteur. Aus der Reihe fällt nur S.th. I-II 20, 5 arg. 3 (und ad 3), wo Thomas von einem stößigen Rind spricht, so dass der zweite Akteur in diesem Falle keine menschliche Person ist.

¹⁰⁰ Ebd. sed contra.

¹⁰¹ Vgl. ebd. Die Wortverbindung *eventus sequens* taucht in handlungstheoretischen Kontexten nur an drei Stellen innerhalb des *Corpus thomisticum* auf: S.th. I-II 20, 5; ebd. 73, 8 und De Malo 5, 4. Ein Beleg für eine Bestimmung der Art der Handlung aufgrund eines *eventus sequens* lässt sich dort nicht finden. In De Malo findet sich allerdings eine Stelle, in der das Wort „*eventus*“ in einem weiteren Sinn für einen artbestimmenden *effectus* verwendet wird. In De Malo 3, 10 ad 5 führt Thomas aus: „*eventus coniunctus et praevisus potest aggravare in infinitum, ut sit peccatum mortale quod alias non esset; sicut proicere sagittam non est peccatum mortale, sed proicere sagittam cum occisione hominis, est peccatum mortale*“. Hier steht „*eventus coniunctus et praevisus*“ offenbar für einen *effectus per accidens*. Wer einen Pfeil so abschießt, dass er dabei als Ergebnis der Handlung einen anderen Menschen tötet, hat – man könnte ergänzen: *secundum effectum* – die Todsünde einer Tötung begangen.

est quod addit ad bonitatem vel malitiam.¹⁰² Wenn der *eventus sequens* nicht vorhergesehen wurde, so ist nochmals zu unterscheiden: Folgt er „aus der Natur der Handlung“ (*per se sequitur ex tali actu*), so fügt er auch als nicht vorhergesehener etwas zur Güte beziehungsweise Schlechtigkeit der Handlung hinzu.¹⁰³ Welche Handlungen so zu beschreiben wären, lässt Thomas offen. Allerdings legt der Kontext nahe, dass hier an Handlungen zu denken ist, durch die andere zum Handeln motiviert werden, etwa an die in S.th. I-II 20, 5 ad 2 explizit genannte Unterweisung über gute Taten,¹⁰⁴ möglicherweise aber auch an eine Verführung zur Sünde.¹⁰⁵ Wenn der *eventus sequens* – wie zum Beispiel ein unvorhersehbarer Missbrauch eines gegebenen Almosens – allerdings nur zufällig (*per accidens*) und in seltenen Fällen (*ut in paucioribus*) eintritt, so fügt dieser der Güte oder Schlechtigkeit der Handlung nichts hinzu. Ein folgendes Ereignis, das rein zufällig eintritt, kann Thomas zufolge nicht zur moralischen Beurteilung der ursprünglichen Handlung herangezogen werden.¹⁰⁶

5. Fazit: Grundlinien für die heutige Reflexion über die normative Bedeutung der Handlungsfolgen

Die bisherigen Ausführungen waren stets darum bemüht, Thomas' eigene Begrifflichkeit transparent zu machen. Soweit Übersetzungen nötig schienen, wurde *effectus* bewusst mit „Wirkung“, *eventus sequens* dagegen bewusst als

¹⁰² „Si est praecogitatus, manifestum est quod addit ad bonitatem vel malitiam. Cum enim aliquis cogitans quod ex opere suo multa mala possunt sequi, nec propter hoc dimittit, ex hoc apparet voluntas eius esse magis inordinata“ (S.th. I-II 20, 5).

¹⁰³ „Quia si per se sequitur ex tali actu, et ut in pluribus, secundum hoc eventus sequens addit ad bonitatem vel malitiam actus“ (ebd.).

¹⁰⁴ Vgl. ebd. ad 2.

¹⁰⁵ Vgl. S.th. II-II 43, 1 und 3. In Articulus 1 findet sich dort auch eine die Erwägungen von S.th. I-II 20, 5 ergänzende Differenzierung von „causa sufficiens“ und „causa imperfecta“. Handlungen, die anderen Anlass zur Sünde geben, können Thomas zufolge nur als „causa imperfecta“ gelten. Als hinreichende Ursache (*causa sufficiens*) kommt nur der Wille des jeweiligen Handelnden selbst in Betracht (vgl. S.th. II-II 43, 1 ad 3).

¹⁰⁶ „Si vero per accidens, et ut in paucioribus, tunc eventus sequens non addit ad bonitatem vel ad malitiam actus, non enim datur iudicium de re aliqua secundum illud quod est per accidens, sed solum secundum illud quod est per se“ (S.th. I-II 20, 5). Ebd. 73, 8 diskutiert Thomas, ob die Schwere einer Sünde durch die Größe des verursachten Schadens vermehrt wird. Die dortigen Ausführungen legen nahe, dass die ebd. 20, 5 skizzierte These hinsichtlich der normativen Bedeutung des Wissens um den *eventus sequens* auch für die moralische Bewertung des *effectus per accidens* herangezogen werden kann – unter der Voraussetzung natürlich, dass der konkret zu beurteilende *effectus per accidens* nicht die Art der Handlung bestimmt. Allerdings verwendet Thomas den Ausdruck „effectus“ ebd. 73, 8 und in der dortigen Diskussion über die aggravierende Wirkung des bewirkten „Schadens“ (*nocumentum*) nicht explizit. Eine zweite Stelle, die für ein Übertragen der Ausführungen von S.th. I-II 20, 5 auf den *effectus per accidens* sprechen würde, findet sich in De Malo 1, 3 ad 15. Dort heißt es: „Si ergo bono quod voluntas intendit, adiungitur aliquod malum ut in paucioribus, potest excusari a peccato; sicut si aliquis incidens lignum in silva per quam raro transit homo proiciens lignum interficiat hominem.“ Auch hier wird – obwohl der Ausdruck „effectus“ nicht explizit verwendet wird – die normative Bedeutung eines *effectus per accidens* verhandelt. Zur normativen Bedeutung des Unwissens vgl. zudem De Malo 3, 6.

„folgendes Ereignis“ übersetzt. Der zeitgenössischen Diskussion über die Handlungsfolgen sind diese Begriffe großteils fremd. Anstelle einer Rede von Wirkungen und Folgeereignissen sprechen Ethikerinnen und Ethiker heute meist einfach nur von den Folgen unsrer Handlungen. Deshalb sollen die zentralen Linien der thomanischen Reflexion über die Handlungsfolgen abschließend in einer der heutigen Folgenreflexion näheren Begrifflichkeit nachgezeichnet werden. Es sind vier grundlegende Linien, die von größerem Interesse zu sein scheinen, so dass sie eigens zur Diskussion gestellt werden sollen:

1. Thomas unterscheidet durch den Begriff des *effectus* und die Frage, ob ein konkreter *effectus* „praeter intentionem“ liege, zwischen den intendierten und den nicht intendierten Folgen. Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung für die normative Bewertung von Handlungen: Mittels der Nennung der intendierten Folgen wird nach thomanischem Denken die Abgrenzung der Handlung von deren übrigen Folgen und dadurch die Bestimmung des Handlungstyps vollzogen. Ist der Typ der Handlung adäquat bestimmt, kann die Handlung anhand allgemeiner Kriterien und Normen beurteilt werden. Wenn ein Akteur als Handlungsfolge beispielsweise den Tod einer anderen Person intendiert und dies verwirklicht hat, so liegt eine Tötungshandlung vor. Soweit keine artspezifisierenden Umstände dagegensprechen, muss eine Tötung eines Menschen gemäß Tötungsverbot als moralisch schlechte Handlung gelten. Die Unterscheidung von intendierten und nicht intendierten Folgen ermöglicht die Abgrenzung der Handlung und damit deren Subsumierung unter Normen. In der angelsächsischen Debatte wird das damit beschriebene Anliegen derzeit unter dem Begriff der „i/f Distinction“¹⁰⁷ diskutiert, der für eine Unterscheidung zwischen den intendierten (*intended*) und den nicht intendierten, sondern nur vorhergesehenen (*foreseen*) Folgen steht. Eine kreative Weiterentwicklung der thomanischen Folgenreflexion könnte sich diese neue Begrifflichkeit zu eigen machen.¹⁰⁸

2. Thomas spricht zwar nicht von den „tatsächlichen Folgen“ einer Handlung. Er weiß jedoch um die besondere moralische Relevanz der faktischen Folgen. Insofern diese intendiert wurden, gehen sie ihm zufolge direkt in die Bestimmung des Typs der Handlung ein. Liegen die tatsächlich eingetretenen Folgen außerhalb der Intention des Handelnden, so rechnet Thomas

¹⁰⁷ Vgl. *Th. A. Cavanaugh*, The Ethical Relevance of the Intended/Foreseen Distinction According to Anscombe, in: *J. Mizzoni/Ph. Pegan/G. Karabin* (Hgg.), *G. E. M. Anscombe and the Catholic Intellectual Tradition*, Aston 2016, 117–140; *P. Lee*, Distinguishing Between What is Intended and Foreseen Side Effects, in: *American Journal of Jurisprudence* 62 (2017) 231–251.

¹⁰⁸ Eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen intendierten und nicht intendierten Folgen könnte sich zudem für eine kritische Auseinandersetzung mit der von Joseph Fuchs und Richard McCormick vertretenen These eines „erweiterten Begriffs“ vom Objekt (*an expanded notion of the object*) als hilfreich erweisen. Vgl. *R. McCormick*, Some Early Reactions to Veritatis Splendor, in: *TS* 55 (1994) 481–506, hier 501. Vgl. *J. Fuchs*, Gibt es in sich schlechte Handlungen? Zum Problem des „Intrinsece malum“, in: *StZ* 212 (1994) 291–304, hier 296–298.

sie zu den Umständen der Handlung, die das Verdienst oder die Schuld des Handelnden vermehren oder vermindern können. Bei einem gravierenden Widerspruch zur Ordnung der Vernunft kann die Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Folgen – *secundum effectum* – sogar zu einer neuen Bestimmung des Typs der Handlung führen. Die Überlegungen zur Handlung mit Doppelwirkung spielen anders, als dies die moraltheologische Diskussion der vergangenen Jahrzehnte nahelegt, letztlich nur eine sehr untergeordnete Rolle in Thomas' Reflexion über die Handlungsfolgen.

3. Durch die klare begriffliche Trennung von *effectus* einerseits und *eventus sequens* andererseits macht Thomas einen deutlichen Unterschied zwischen den Folgen, die vom ursprünglichen Akteur selbst verursacht werden beziehungsweise wurden, und jenen, die von diesem Akteur möglicherweise zwar angeregt wurden, die letztlich aber von einem einzelnen oder einer Gruppe von zweiten Akteuren verursacht worden sind. Thomas setzt mit hin eine Art „principle of the intervening action“ (Alan Gewirth)¹⁰⁹ voraus. Für die moraltheologische und -philosophische Diskussion konsequentialistischer Ethikmodelle und die Frage nach einer überzeugenden Theorie der Zuschreibung von Verantwortung dürfte diese Differenzierung von nicht unerheblichem Interesse sein. Die Unterscheidung zwischen den vom Akteur selbst verursachten und den von ihm angeregten, aber von weiteren Akteuren verursachten Folgen muss nicht dazu führen, dass die zuletzt genannten Folgen in moralischer Hinsicht als nebensächlich gelten. Thomas zufolge können sogar nicht vorhergesehene *eventus sequentes* moralisch sehr bedeutsam werden. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Klärung der Urheberschaft der eingetretenen Folgen nach thomanischem Denken sowohl für die Beschreibung der jeweiligen Handlungen als auch für die adäquate Zuschreibung von Verantwortung für die Folgen von grundlegender Bedeutung ist.

4. Zu guter Letzt muss auch auf Thomas' Differenzierungen hinsichtlich des Wissens um die Folgen eingegangen werden. Thomas spricht nicht explizit von „vorhersehbaren“, „wahrscheinlichen“ oder „unwahrscheinlichen“ Folgen. Hier liegt eine der unverkennbaren Grenzen der thomanischen Folgenreflexion. Allerdings zeigen Thomas' Ausführungen zum nicht vorhergesehenen *eventus sequens* (in S.th. I-II 20, 5) und parallel dazu jene zu einem nicht vorhergesehenen Schaden (in S.th. I-II 73, 8), dass er durch die Unterscheidung zwischen häufig und selten eintretenden *eventus* indirekt auch eine Unterscheidung zwischen vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Folgen kennt. Eine nicht vorhergesehene, an sich aber vorhersehbare

¹⁰⁹ A. Gewirth, Are There Any Absolute Rights?, in: *Ders., Human Rights. Essays on Justification and Applications*, London/Chicago 1982, 218–233, hier 229–231. Diesen Hinweis auf Alan Gewirth und eine umfassende Rückmeldung auf eine erste Skizze des Beitrags verdanke ich Franz-Josef Bormann. Weiteren Dank für hilfreiche Rückmeldungen schulde ich Rainer Berndt SJ, Ralf Lutz und Stephan Herzberg.

Folge kann Thomas zufolge Wesentliches zur moralischen Bewertung einer Handlung beitragen.

Eine zeitgemäße moraltheologische und -philosophische Diskussion über die normative Bedeutung der Handlungsfolgen darf selbstverständlich nicht bei Thomas von Aquin stehenbleiben. Viele der heute brisanten Folgen-Thematiken wie jene der Klimaethik gehen über den lebensweltlichen Horizont von Thomas weit hinaus. Diese Einsicht dürfte jedoch nicht gegen die grundsätzliche Plausibilität der skizzierten Grundlinien der thomanischen Folgenreflexion sprechen.

Summary

It is customary for ethicists to emphasize that moral judgments about human actions have to be made in the light of the consequences of these actions. Consequentialists argue that the moral status of an action is completely dependent on the goodness of its consequences. Deontological ethicists try to show that their theories do in fact recognize the importance of consequences. This article presents and analyzes Thomas Aquinas's thinking about consequences. It shows that Aquinas clearly distinguishes between different kinds of consequences: *effectus per se*, *effectus per accidens*, and *eventus sequens*. The importance of these distinctions within Aquinas's theory of action has been overlooked by proportionalists but also by Thomistic authors. Hence, the article tries to give a systematic account of Aquinas's concept of consequences and of the normative weight these different types of consequences acquire in his theory of moral judgments. Finally, the article specifies how contemporary ethical debate about consequences could benefit from Aquinas.